

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing vom 23.01.2018 betreffend die Marktordnung für den am „Weissen Sonntag“ - das ist der Sonntag nach Ostern - jeden Jahres stattfindenden

Munderfingener Jahrmarkt

Der Gemeinderat der Gemeinde Munderfing erlässt gemäß den Bestimmungen der §§ 293 Abs. 1 und 2, und § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. in Verbindung mit §§ 40 Abs.2 Z. 6 und 43 Abs.1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, nachstehende

Marktordnung

§ 1

Marktplatz/Marktgebiet

ist die Raiffeisenstraße bis zur Ortstafel, die Griegl-Straße mit dem Nandlbauerplatz, die Schulstraße vom Haus Schulstraße 2 bis inklusive der Bräu-Brücke, sowie die Hauptstraße von der Bräu-Brücke bis zum Haus Dorfplatz 4 inklusive dem gesamten Dorfplatz Munderfing. Die genaue räumliche Ausdehnung des Marktgebietes ist dem als Beilage A dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan zu entnehmen.

§ 2

Marktzeiten

Der Markt beginnt um 6.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Der Verkauf von Waren am Markt ist nur während dieser Zeit gestattet.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehr

1./ Folgende Hauptgegenstände können zum Verkauf angeboten werden:
Textilwaren, Haus- und Küchengeräte, Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände, Spielwaren, Lebens- und Genussmittel.

- 2./ Folgende Gegenstände fallen jedenfalls nicht unter Absatz 1.
Sexartikel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzeug, Munition.

§ 4

Marktbetrieb

- 1./ Anmeldungen sind ausschließlich in schriftlicher Form möglich. Die Standplätze werden durch das Marktaufsichtsorgan (§ 5) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes vergeben. Auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes hat niemand Anspruch.
- 2./ Die Standplätze dürfen nur von denjenigen, denen sie zugewiesen wurden, benützt werden. Wird der zugewiesene Standplatz bis längstens 7 Uhr früh nicht beansprucht, kann er vom Marktaufsichtsorgan weitergegeben werden.
- 3./ Die Standplätze werden mit laufenden Nummern versehen. Die Namen der einzelnen Standinhaber werden gemeinsam mit den zugewiesenen laufenden Nummern des Standortes ortsüblich kundgemacht.
- 4./ Der Mindestabstand der Standbedeckung vom Boden hat 2,20 Meter zu betragen.
- 5./ Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Kisten und dgl. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung des Aufsichtsorganes gestattet.
- 6./ Die Waren dürfen nur von den bewilligten Standplätzen aus verkauft werden.
- 7./ Auf dem Markt ist auf Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln und wegzuschaffen. Die Lebensmittel sind den hygienischen Erfordernissen im Sinne des Lebensmittelgesetzes i.d.g.F. entsprechend zu verpacken und zu lagern und gegen Verunreinigungen zu schützen.
- 8./ Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten;
 - c) Hunde auf den Lebensmittelmarkt mitzunehmen;
 - d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden.
- 9./ Der zugewiesene Standplatz kann vom Marktaufsichtsorgan mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, wenn
 - a) ein beharrlicher Verstoß gegen die Marktordnung vorliegt,
 - b) die Marktstandgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird,
 - c) der Standplatz eigenmächtig an andere Marktbesucher überlassen wird, oder
 - d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird.
- 10./ An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. Standort des Gewerbes auffällig ersichtlich zu machen. Die Gewerbeberechtigung ist mitzuführen und auf Verlangen dem Marktaufsichtsorgan vorzuweisen.
- 11./ Den im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 4 und 5) getroffenen Anordnungen des Marktaufsichtsorganes ist Folge zu leisten.

§ 5 Marktaufsicht

- 1./ Als Marktaufsichtsorgan fungieren die vom Bürgermeister bestellten Gemeindebediensteten.
- 2./ Dem Marktaufsichtsorgan obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt zu treffen;
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Maß- und Eichgesetz, usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen,
 - d) Marktbesucher, die trotz Abmahnung der Marktordnung zuwider handeln vom Marktplatz zu verweisen, soweit nicht Organe der öffentlichen Sicherheit einzuschreiten berechtigt sind.

§ 6 Marktstandgebühren

Zur Deckung der mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen der Gemeinde sind von den Marktbeziehern Marktstandgebühren zu entrichten. Diese sind in der Marktgebührenordnung festgelegt.

§ 7 Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung i.d.g.F. bestraft.

§ 8 Inkrafttreten der Marktordnung

Die Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 15.03.2001 außer Kraft.



Martin Voggenberger e.h.
Bürgermeister